

ARTIKEL 9. FOLGESCHADEN DURCH SCHADEN AM MIETSCHIFF OHNE SCHIFFSFÜHRER

Geltungsbereich

9.1 Diese Police bietet Deckung nur für den Geltungsbereich Benelux.

Folgeschaden

- 9.2 a. Deckung: Versichert sind Mietausfälle des Vermieters, wenn ein Schaden am Mietschiff in der Mietzeit entstanden ist, wodurch das Schiff in der darauf folgenden Zeit nicht vermietet werden kann, und die Ursache nicht beim Schiff selbst liegt.
- b. Entschädigung: der Versicherer entschädigt:
- Den Mietausfall netto des Vermieters für die Zeit von maximal 2 Wochen nach der Mietzeit, in der der Versicherte einen Schaden am Mietschiff verursacht hat.
 - Die Zusatzausgaben für eine (Not)reparatur bis maximal € 470,- pro Ereignis, wenn der Vermieter diese Reparatur hat ausführen lassen müssen, um das Schiff in den Wochen direkt nach der Mietzeit, in der die Beschädigung stattgefunden hat, vermieten zu können.
 - Das Senden eines Ersatzschiffsführers nach Ausfall des ersten Schiffsführers aufgrund eines versicherten Vorfalles, zum Beenden des restlichen Teils des Arrangements beziehungsweise, um das Schiff termingerecht zum Endbestimmungsort zu fahren oder zum Vermietungsstandort zurück zu fahren.
 - Eine Ersatzunterkunft, wenn das Schiff durch einen Unfall oder durch ein anderes von außen kommendes Unheil nicht mehr als Unterkunft genutzt werden kann.
- 9.3 Gültigkeit nach einem Vorfall:
Der Versicherer entschädigt die in Artikel 9.2 genannten Ausgaben, wenn:
- der Versicherte nach den örtlich geltenden gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden haftbar ist, der an dem Mietschiff in der Mietzeit gemäß Mietvertrag entstanden ist;
 - der Vermieter anhand eines Mietvertrages nachweist, dass das Schiff in den 2 Wochen nach der Mietzeit, in der das Schiff beschädigt wurde, vermietet ist;
 - die Schadenreparatur nicht bis zu einem Zeitpunkt verschoben werden kann, an dem das Schiff nicht vermietet ist;
 - durch eine Notreparatur nicht verhindert werden kann, dass das Schiff in der Mietzeit direkt nach dem Schaden nicht mehr vermietet werden kann.
- 9.4 Obliegenheiten:
- Der Versicherte hat in Bezug auf das gemietete Schiff ausreichende Sorgfalt zu verwenden;
 - Der Versicherte muss den Schaden an dem Mietschiff unverzüglich, jedoch spätestens nach 14 Tagen dem Vermieter und dem Versicherer melden;
 - Der Vermieter muss zur Ausführung einer Notreparatur den Versicherer um Erlaubnis ersuchen;
 - Der Versicherte muss den Schaden möglichst begrenzen;
 - Der Versicherte und der Vermieter müssen vor einer eventuellen Notreparatur dem Versicherer die Möglichkeit bieten, den Schaden zu untersuchen.
- 9.5 Ausschlüssen:
Von der Versicherung ist Schaden ausgeschlossen:
- durch Kriegereignisse oder einen damit übereinstimmenden Zustand oder entstanden infolge innerer Unruhen, wobei von Schusswaffen mit dem Ziel Gebrauch gemacht wird, die bestehende Gewalt zu stürzen;
 - durch Kernenergie, ungeachtet wie diese entstanden ist;
 - durch oder während der Beschlagnahme durch Behörden.
- b. der kraft irgendwelcher anderen Versicherung, älteren Datums oder nicht, ebenfalls versichert ist, oder der aufgrund anderer Leistungsansprüche entschädigt werden kann;
- c. der durch die Teilnahme an Wettkämpfen entstanden ist;
- d. 1. bestehend aus normalen Verschleiß;
2. der durch normalen Verschleiß verursacht ist, falls der Austausch des dem Verschleiß ausgesetzten Teils dem Vermieter zuzuschreiben ist;
- e. durch allmähliche Einwirkung von verunreinigtem Boden, Wasser und Luft, es sei denn, dass die allmähliche Einwirkung durch ein plötzliches, heftiges Niederschlagen einer Verunreinigung einsetzt und der Mieter die Folgen dessen nach billigem Ermessen nicht verhindern kann;
- f. als Folge einer dem Versicherer und/oder Vermieter zuzuschreibenden ungenügenden Wartung und/oder unzureichenden Sorgfalt bezüglich der versicherten Sachen;
- g. durch Dritte entstanden, ohne Verschulden des Versicherers;
- h. als Folge von:
- Brand oder Explosion,
 - Selbstentzündung und Blitzschlag;
- Weiter ist ausgeschlossen:
- Schaden der entstanden ist, während das Schiff von einer Person gesteuert wurde, die nicht im Besitz eines notwendig gültigen Segelscheins war;
 - Mietausfall, verursacht durch Diebstahl des Mietschiffes;
 - wenn der Versicherte den in Artikel 4.1 beschriebenen Obliegenheiten nicht nachgekommen ist, es sei denn, dass zur Zufriedenheit des Versicherers nachgewiesen wird, dass seine Interessen dadurch nicht verletzt sind;
 - Schaden durch Fehler an der Konstruktion oder des verwendeten Werkzeugs, die Störungen an dem Mietschiff verursachen;
 - Schaden, entstanden, verursacht oder erhöht, wenn der Schaden die bezweckte oder sichere Folge der Handlung oder Unterlassung des Versicherten ist;
 - die Kautionssumme, die der Versicherte vor dem Ablegen zu bezahlen hatte.
- 9.6 Rechte:
Der Versicherer hat das Recht, vor Auszahlung einer Entschädigung für eine Notreparatur oder für Mietverlust nach Beratung mit den Beteiligten und einem unabhängigen Sachverständigen zu bestimmen, welche Maßnahmen zur Beschränkung von Mietverlusten getroffen werden müssen.
- 9.7 Schadenregulierung:
- Schadenfeststellung
Soweit der Schadensumfang und die Höhe der Kosten für eine Notreparatur nicht untereinander geregelt sind, werden diese nach den Angaben und Erläuterungen des Mieters und Vermieters von einem von dem Versicherer bestellten Sachverständigen festgestellt.
 - Verlust von Rechten
Jede Forderung an den Versicherer erlischt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von 6 Monaten nach völliger oder teilweiser Ablehnung der Forderung durch den Versicherer schriftlich Widerspruch dagegen eingereicht hat.
Beharrt der Versicherer daraufhin auf seiner Ablehnung, dann erlischt jede Forderung, wenn diese nicht innerhalb von 3 Monaten nach Datum der zweiten schriftlichen Ablehnung rechtlich anhängig gemacht worden ist.

ARTIKEL 10 KAUTIONSSUMME

Geltungsbereich

10.1 Diese Police bietet Deckung für die Kautionssumme nur für den Geltungsbereich Benelux.

Versichert ist:

10.2 Versichert ist das Risiko, dass der Vermieter des Schiffes die Kautionssumme nicht zurückerstattet, weil ein Schaden an dem Schiff entstanden ist.

Leistung:

10.3 Die Entschädigung beträgt niemals mehr als • 2.500,-. Der Selbstbehalt beträgt 15 % der Kautionssumme.

ARTIKEL 11 STURMVERSICHERUNG

Unter Sturm wird verstanden Wind mit einer Geschwindigkeit von mindestens 14 Metern pro Sekunde (Windstärke 7). Die Sturmversicherung:

- ist nur gültig innerhalb
 - der Niederlande
 - alle Binnengewässer in den Niederlanden
 - die an die Niederlande angrenzenden Meere
 - Europa
 - alle Binnengewässer in Europa
 - alle zu Europa gehörigen Meere
 - gibt in der Zeit von Mai bis September Recht auf eine Entschädigung von 75 % der (umgerechneten) Tagesmietsumme, gegebenenfalls erhöht um die in Rechnung gestellten Kosten für die Nichtnutzung des im Arrangement enthaltenen Catering in der Zeit von Oktober bis April von 50 %, wenn:
 - das Fahrzeug wegen Sturm zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren hat;
 - laut KNMI (niederländischer Wetterdienst) Sturm erwartet wird und das Fahrzeug dadurch;
 - nicht ausläuft;
 - die Fahrt vorzeitig unterbricht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren hat.

Falls wegen Sturm die Rückreise nicht angetreten werden kann, sind die Mehrausgaben (Aufenthaltstage) ebenfalls mitversichert (Artikel 2.3 automatische Verlängerung).

Das außerhalb des Hafens Stillliegen infolge des Fehlens von Wind wird als fahren betrachtet.

Im Falle, dass nicht ausgelaufen werden kann, ist durch den Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, der zu entnehmen ist, dass das Auslaufen nicht zu verantworten war. Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtvermieter diese Erklärung abzugeben.

ARTIKEL 12 EISANGVERSICHERUNG

Unter Eisgang wird eine solche Menge Eis verstanden, dass ein Auslaufen nicht zu verantworten ist.

Die Eisgangversicherung:

- ist nur gültig innerhalb des Versicherungsgebietes nach Artikel 11;
- gibt Recht auf eine Entschädigung der (umgerechneten) Tagesmietsumme von 50 %, gegebenenfalls erhöht um die in Rechnung gestellten Kosten für die Nichtnutzung des im Arrangement enthaltenen Catering, falls:
 - das Fahrzeug zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr wegen Eisbildung nicht länger als 2 Stunden gefahren hat oder Eisbildung erwartet wird und das Fahrzeug dadurch;
 - nicht ausläuft;
 - die Fahrt vorzeitig unterbricht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren hat.

Im Falle, dass nicht ausgelaufen werden kann, ist durch den Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, der zu entnehmen ist, dass das Auslaufen nicht zu verantworten war. Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtvermieter diese Erklärung abzugeben.

ARTIKEL 13 NEBELVERSICHERUNG

Unter Nebel wird eine dicht über dem Boden hängende Wolke verstanden, die eine Sicht von nicht mehr als 1 Kilometer gestattet.

Die Nebelversicherung:

- ist nur gültig innerhalb des Versicherungsgebietes nach Artikel 11;
- gibt Recht auf eine Entschädigung der (umgerechneten) Tagesmietsumme von 50 %, gegebenenfalls erhöht um die in Rechnung gestellten Kosten für die Nichtnutzung des im Arrangement enthaltenen Catering, falls:
 - das Fahrzeug zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr wegen Nebel nicht länger als 2 Stunden gefahren hat oder Nebel erwartet wird und das Fahrzeug dadurch;
 - nicht ausläuft;
 - die Fahrt vorzeitig unterbricht und zwischen 09.00 Uhr und 21.00 Uhr nicht länger als 2 Stunden gefahren hat.

Im Falle, dass nicht ausgelaufen werden kann, ist durch den Schiffsführer eine schriftliche Erklärung abzugeben, der zu entnehmen ist, dass das Auslaufen nicht zu verantworten war. Wird das Schiff ohne festen Schiffsführer gemietet, hat der Jachtvermieter diese Erklärung abzugeben.

Deckungsübersicht

Reisegepäck	Versicherungsbetrag
Je Versicherter maximal	€ 3.000,-
darunter:	
- Brillen und Kontaktlinsen	€ 300,-
- Fahrrad und Fahrradanhänger	€ 300,-
- Ferngläser, Foto-, Film- und Videogeräte mit Zubehör	€ 1.500,-
- Audio-, audiovisuelle und Computerapparatur mit Zubehör	€ 300,-
- Hobby- und Sportausrüstung je Teil	€ 300,-
- für die Reise angeschaffte, als Geschenk bestimmte Artikel	€ 300,-
- während der Reise angeschaffte Artikel, darunter Geschenke, Andenken etc.	€ 300,-
- Prothesen, Hörgeräte und Zahnsparungen	€ 300,-
- Schmuck, Armbanduhren und sonstige Wertsachen	€ 300,-
- Schaden an Sachen in Unterkünften	€ 300,-
- Kanus, Surfbretter und Schlauchboote	€ 300,-
Je Reisegesellschaft maximal:	
- Autoradio-/Kassetten-/CD-Apparatur (sofern außerhalb des Autos)	€ 300,-
- mobile Kommunikationsapparatur (sofern außerhalb des Autos)	€ 300,-
- Werkzeug und Ersatzteile	€ 300,-
Eigenbehalt je Ereignis	€ 75,-
Unvorhergesehene Ausgaben:	
- zusätzliche Beförderungskosten mit Zustimmung des ANWB	Kostenpreis
- medizinische Aufwendungen im Ausland für in den Niederlanden wohnende Versicherte	Kostenpreis
- medizinische Aufwendungen im Ausland für außerhalb der Niederlande wohnende Versicherte	€ 1.000,-
- medizinische Aufwendungen im Wohnland des Versicherten	€ 1.135,-
- Zahnmedizinische Aufwendungen je Versicherten	€ 300,-
- Gebrauch eigenes Auto mit Zustimmung des ANWB	Kostenpreis bis maximal € 0,16/km
- extra Aufenthaltskosten je Person täglich	€ 45,-
- Telefongebühren für Anrufe bei der ANWB-Notrufzentrale oder ihren Stützpunkten	Kostenpreis
- sonstige Fernspreckgebühren	€ 100,-
Unfälle:	
Tod	
für Personen von 0 bis 15 Jahren	€ 5.000,-
für Personen von 16 bis 70 Jahren	€ 25.000,-
für Personen von 71 Jahren und älter	€ 5.000,-
Dauerinvalidität	
für Personen von 0 bis 15 Jahren	€ 75.000,-
für Personen von 16 bis 70 Jahren	€ 50.000,-
für Personen von 71 Jahren und älter	€ 5.000,-
Haftung für ein Mietschiff:	
- Schaden an einem Mietschiff mit Schiffsführer (Franchise € 20,-)	€ 470,-
- Schaden an einem Mietschiff ohne Schiffsführer (Franchise € 20,-)	€ 1.250,-
Folgeschaden-/Kautionssummenversicherung	
- Entschädigung Kautionssumme nach Kollision bis maximal € 2.500,- / Eigenbehalt Kautionssummenversicherung 15 % von der Kautionssumme.	

ALLGEMEIN

Artikel 1 Begriffsbestimmungen

- 1.1 **Ereignis:** Ein Vorfall, dessen Stattfinden bei Beginn der Versicherung noch unsicher ist und der Schaden im Sinne der Versicherung verursacht.
- 1.2 **Hausgenosse(n):** Der-/diejenige, der/die im Melderegister mit derselben Adresse eingetragen sind.
- 1.3 **Ständige Wohnung:** Die Adresse, mit der der Versicherte im Melderegister eingetragen ist.
- 1.4 **Unigarant:** Die Unigarant N.V., ist der Versicherer als Beauftragte der UVM Versicherungsgesellschaft N.V. in Hoogeveen.
- 1.5 **Versicherter:** Jedes Mitglied der Reisegesellschaft.
- 1.6 **Versicherungsnehmer:** Derjenige, auf dessen Namen die Versicherung abgeschlossen wird.
- 1.7 **Police:**
- Die von Unigarant unterzeichnete, an den Versicherungsnehmer abgegebene Urkunde als Nachweis über den Abschluss und den Umfang der Versicherung;
 - Das von der Jachtvermietungsfirma oder der Buchungsgesellschaft/Charteragentur ausgefertigte, an den Versicherungsnehmer abgegebene Buchungstück, in dem der Abschluss und der Umfang der Versicherung angegeben ist;
 - Ein Nachweis der Bezahlung der Versicherung. Dieser Nachweis ist nicht in Kraft, wenn die Bezahlung nachträglich rückgängig gemacht wird.
- 1.8 **1. Grad:** Ehemann/Ehefrau/Lebenspartner, Eltern/Schwiegereltern, Kinder/angeheiratete Kinder; **2. Grad:** Brüder, Schwager, Schwestern, Schwägerinnen, Großeltern und Enkel.

Artikel 2 Die Versicherung ist in Kraft:

- 2.1 Für die auf der Police angegeben Personen und Reisezeit.
- 2.2 Für die Bestandteile, für die Prämie bezahlt ist. Kostenlos mitversicherte Kinder unter 5 Jahren haben dieselbe Versicherung wie der Versicherungsnehmer.
- 2.3 Abhängig von der bezahlten Prämie:
- in den Benelux;
 - in Europa;
 - in der ganzen Welt.

Automatische Verlängerung:

Die Versicherung bleibt ohne zusätzliche Prämie in Kraft, wenn und solange ein Versicherter infolge eines notwendigen, längeren Aufenthalts anderswo im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis noch nicht in seine ständige Wohnung zurückgekehrt ist.

Doppelversicherung:

Falls, wenn diese Versicherung nicht bestände, aufgrund irgendeiner anderen Versicherung, älteren Datums oder nicht, oder aufgrund irgendeines Gesetzes oder einer anderen Deckung ein Anspruch auf Auszahlung geltend gemacht werden kann, ist diese Versicherung erst an letzter Stelle gültig. Die Auszahlung einer Entschädigung erfolgt nur für den Schaden, der den Betrag übersteigt, für den der Versicherte anderswo einen Anspruch geltend machen kann. *Dies gilt nicht für die Unfallversicherung.*

24 Die Folgeschaden-/Kautionssummenversicherung und die Annullierungsversicherung sind in Kraft vom Datum des Reiseantritts an bis zum Datum der Reisebeendigung, wie auf der Police angegeben.

Prämienerstattung:

Wird die Reiseversicherung vor In-Kraft-Treten annulliert, erstattet Unigarant die von dem Versicherungsnehmer bezahlte Prämie (exklusive Versicherungsgebühren). Die Erstattung findet ausschließlich auf ein von dem Versicherten angegebenes Bank- oder Postgirokonto in den Niederlanden statt.

Artikel 3 Obliegenheiten

Der Versicherte muss – unter Androhung des Verlustes von Rechten – bei Eintritt des

Versicherungsfalles:

- einen Diebstahl oder Verlust bei der Polizei am Ort des Ereignisses anzeigen. Ist dies nicht möglich, bei anderen Dienststellen wie Reiseleitung, Hafenbehörden o.ä.;
- aufgrund Verlust oder Beschädigung des Reisegepäcks während des Transports durch Dritte bei dem verantwortlichen Transporteur eine Meldung machen;
- im Falle der Krankenhausaufnahme durch Unfall oder Krankheit, Tod oder andere ernste Ursachen sowie für das Regeln von Ersatzbeförderung und/oder Ersatzunterkunft Unigarant

- spätestens innerhalb 24 Stunden über die ANWB-Notrufzentrale in Kenntnis setzen;
- den Schadensumfang möglichst begrenzen;
- innerhalb von 14 Tagen nach Heimkehr ein Schadenmeldeformular ausfüllen und einsenden;
- folgende Unterlagen einsenden:
 - die Police,
 - Abschriften von Protokollen beziehungsweise Anzeigenbelege,
 - Rechnungen und/oder andere Beweismittel in Bezug auf den Schadensumfang oder die Schadensursache,
 - Erklärung(en) von behandelnden ausländischen Ärzten;
- jede von oder im Namen Unigarant erbetene Auskunft vollständig, richtig und wahrheitsgemäß erteilen;
- jede von oder im Namen Unigarant gegebene Anweisung befolgen;
- beschädigtes Reisegepäck Unigarant zur Verfügung halten.
- Eigentumsübertragung:
Auf Wunsch von Unigarant hat der Versicherte beschädigtes Reisegepäck Unigarant zu übertragen. Unigarant verpflichtet sich, wenn ein verlorener Artikel wiedergefunden wird und der Versicherte dies ausdrücklich wünscht, ihm das betreffende Eigentum zurückzugeben. Hat die Auszahlung einer Entschädigung inzwischen stattgefunden, ist der Entschädigungsbetrag zurückzuerstatten, gegebenenfalls unter Abzug der Reparaturkosten für den Schaden, der während der Zeit des Verlustes an dem Reisegepäck entstanden ist.
- Bezüglich der Annullierungsversicherung muss der Versicherte bei einem Schaden:
 - den Vermieter oder Unigarant unverzüglich darüber in Kenntnis setzen;
 - den Schaden möglichst begrenzen;
 - innerhalb von 14 Tagen nach Entstehung des Schadens beziehungsweise nach der Rückkehr ein Schadenmeldeformular ausfüllen und einsenden;
 - folgende Unterlagen einsenden:
 - die Police,
 - Abschriften von Protokollen,
 - Rechnungen über Buchungs- und Annullierungsgebühren,
 - Beweismittel bezüglich Schaden oder Schadensursache,
 - eine Erklärung des Vermieters,
 - Kopie des Zahlungsbeleges,
 - jede von oder im Namen Unigarant erbetene Auskunft vollständig und wahrheitsgemäß erteilen,
 - dem Versicherer oder jemandem in dessen Namen eine richtige Darstellung von Sachen geben, die zur Beurteilung des Schadens von Belang sein können,
 - Unigarant oder jemandem in dessen Namen sämtliche Tatsachen mitteilen, die zur Beurteilung des Schadens von Belang sein können.
 - jede von oder im Namen Unigarant gegebene Anweisung befolgen;
 - sämtliche Ansprüche auf Entschädigung, die er gegenüber Dritten hat, Unigarant übertragen.

Artikel 4 Auszahlung

Die Auszahlung an den Versicherten erfolgt nach Feststellung der Leistungspflicht und der Höhe der Entschädigung durch Unigarant. Die Auszahlung findet ausschließlich auf ein von dem Versicherten angegebenes Bank- oder Postgirokonto in den Niederlanden statt. Hat der Versicherte nicht innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Zahlung schriftlich Einspruch erhoben, erklärt er sich mit der Höhe der Auszahlung einverstanden.

Artikel 5 Allgemeine Ausschlüssen

Nicht versichert ist Schaden:

- infolge Kernenergie oder aber Kriegereignisse oder einen damit übereinstimmenden Zustand;
- infolge innerer Unruhen, wobei von Schusswaffen mit dem Ziel Gebrauch gemacht wird, die bestehende Gewalt zu stürzen;
- infolge vorwerfbarer Teilnahme an Schlägereien, Straftaten und Untaten;
- wenn der Versicherte die gemäß der Versicherung auf ihm ruhenden Obliegenheiten nicht erfüllt hat;
- entstanden, verursacht oder erhöht infolge einer vorsätzlichen gesetzeswidrigen Handlung oder Unterlassung eines Versicherten, oder aber verursacht mit Einverständnis des Versicherungsnehmers beziehungsweise des Versicherten;
- infolge des Genusses alkoholhaltiger oder narkotisierender/betäubender Mittel;
- der aus Wertminderung oder Folgeschaden besteht;
- der aus entgangenen Einnahmen besteht sowie aus vorab bezahlten Kosten für Beförderung und Unterkunft, wovon kein Gebrauch gemacht werden kann.

Versichert ist: (siehe auch Deckungsübersicht)
REISEGEPÄCK
<p>6.1 REISEGEPÄCK: Alles, was der Versicherte zum eigenen Gebrauch bei sich hat. Unter Reisegepäck wird auch verstanden: Wertsachen und Hobby-/Sportausrüstung.</p> <p>6.2 WERTSACHEN:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Audio- und audiovisuelle Apparatur, inklusive Tonträger und Zubehör; - Foto-, Film- und Videogeräte; - Schmuck und andere Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteinen, Perlen und Armbanduhren. <p>6.3 HOBBY-/SPORTAUSRÜSTUNG: Ausrüstung für Hobby und Sport (inklusive Bestandteile, Accessoires und Zubehör) wie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Audio- und audiovisuelle Apparatur, - elektronisch steuerbare Modelle, - Golf-, Angelsport- und Tennisausrüstung, - Musikinstrumente und optische Instrumente wie Ferngläser, - Unterwassersportausrüstung, - Kanus, Surfbretter und Schlauch-/Fallboote, sofern nicht für Außenbordmotoren geeignet. <p>Für Sachen, die sowohl unter „Hobby-/Sportausrüstung“ als auch unter „Wertsachen“ fallen, gilt nur einmal der in der Deckungsübersicht aufgeführte Betrag.</p>
UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
<p>7.1 UNVORHERGESEHENE AUSGABEN: Zusatzaufwendungen für den Versicherten im Zusammenhang mit Krankheit/Unfall/Tod:</p> <ul style="list-style-type: none"> - des/der Versicherten, - der nicht mitfahrenden Familienmitglieder 1. oder 2. Grades, - eines Hundes, einer Katze oder eines Pferdes; <p>Zusatzaufwendungen für Beförderung/Unterkunft durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ausfall eines Beförderungsmittels, - schweren materiellen Schaden an Wohnung, Hausrat, Betrieb, - Diebstahl/Verlust von Reisepass/Visum, - Rettungsaktionen; <p>Rückkehr zum Urlaubsziel bis spätestens Enddatum der Buchung durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Umstände bei Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades, - schweren materiellen Schaden an Wohnung, Hausrat, Betrieb. <p>7.2 UNFÄLLE: Tod oder Dauerinvalidität aufgrund eines Unfalls. Ein Unfall ist eine plötzliche, ungewollte, von außen kommende, direkt auf den Körper einwirkende Gewalt. Darunter wird auch verstanden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Sonnenstich, Erfrierung, Ertrinken, - Verhungern, Verdursten oder Erschöpfung durch Isolierung. <p>7.3 HAFTUNG MIETSCHIFF:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schaden, der dem Mietschiff und dem darin befindlichen oder dazugehörigen Inventar unabsichtlich zugefügt wird. - Der direkte Folgeschaden aufgrund Verlieren des Schlüssels eines für den Urlaub gemieteten Schiffes oder Schließfaches auf dem Schiff. - Fahrrisiko: Der Schaden, den der Versicherte dem Schiff unabsichtlich durch das Fahren mit dem Mietschiff zufügt. Diese Regelung findet nur Anwendung beim Fahren mit dem Schiff ohne Schiffsführer.

ANNULLIERUNG
<p>8 ANNULLIERUNG INFOLGE:</p> <p>81 Schwerer Unfall, schwere Krankheit oder Tod:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. des Versicherten; b. seiner Blutsverwandten oder angeheirateten Verwandten 1. oder 2. Grades sowie seiner Hausgenossen, soweit von einer direkten beziehungsweise realen Möglichkeit einer direkten Lebensgefahr die Rede ist; c. einer anderen Person (Dritter), sofern auf der Police angegeben. <p>82 Schaden am reservierten Schiff, wodurch dieses nicht als Unterkunft geeignet ist.</p> <p>83 Nach Abschluss der Versicherung festgestellte Schwangerschaft, was durch eine Schwangerschaftserklärung nachgewiesen kann und/oder Komplikationen bei der Schwangerschaft.</p> <p>84 Ein solcher Schaden an Eigentum, Wohnung oder Betriebsgebäude des Versicherten, dass der Versicherte in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Mieter oder faktischer Leiter – gegebenenfalls nach Zurückrufung – vor Ort anwesend sein muss.</p> <p>85 a. Unfreiwillige Arbeitslosigkeit außerhalb der Schuld des Versicherten, sofern das Entlassungsdatum spätestens 1 Monat nach Ablauf der gebuchten Reise liegt;</p> <p>b. Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses innerhalb 10 Wochen vor Abreise oder während des Urlaubs von mindestens 20 Stunden wöchentlich für die Dauer mindestens eines Jahres oder für unbestimmte Zeit, soweit das Datum des Dienstantritts in der genannten Periode liegt: nach Arbeitslosigkeit, für die Leistungen bezogen werden.</p> <p>86 a. Unerwartete Zuweisung einer Mietwohnung, sofern der Versicherte länger als 10 Wochen vor Eingehen der Reservierung als Wohnungssuchender eingetragen war;</p> <p>b. Ankauf einer Wohnung, sofern der Abnahme-/Übertragungstermin innerhalb 60 Tage vor Reiseantritt oder während der Reise liegt.</p> <p>87 Definitive Zerrüttung der Ehe, wofür nach Buchung des Arrangements ein Ehescheidungsverfahren in Gang gesetzt ist. Diesem wird gleichgestellt die Auflösung eines notariell festgelegten Partnerschaftsvertrages.</p> <p>88 Eine nicht erwartete und nicht bis nach der gebuchten Reise zu verschiebende Wiederholungsprüfung nach dem Ablegen einer Abschlussprüfung für eine mehrjährige Schulausbildung.</p>

Ausgezahlt wird: eine Aufstellung der einzelnen Höchstbeträge finde Sie in der Deckungsübersicht
REISEGEPÄCK
<p>A 1. a. An Reisegepäck, Wertsachen, Hobby-/Sportausrüstung und Fahrrädern entstandener Schaden durch Diebstahl, Verlust oder Beschädigung auf der Basis des Tageswertes bis maximal des in der Deckungsübersicht aufgeführten Betrages. Der Tageswert wird bestimmt durch die Kaufsumme und die Abschreibung. Die Abschreibung erfolgt auf Basis des Alters und der mittleren Nutzungsdauer. Der Eigenbehalt wird in Abzug gebracht entsprechend des in den Versicherungsbedingungen festgestellten Betrages.</p> <p>b. Die Kosten für das Zurücksenden des Reisegepäcks nach Eintritt des Versicherungsfalles.</p> <p>c. Die Kosten für das Anschaffen und Nachsenden von Schlüsseln und die Kosten für das Anschaffen und Anbringen neuer Schlösser nach einem Schlüsselverlust bis maximal € 120,- je Reisegesellschaft.</p> <p>d. Ein Schaden an Autoradio-/Kassetten-/CD-Apparatur, Schlittenmodell oder abnehmbare Front, ist nur dann versichert, wenn diese zur Verhinderung von Diebstahl aus dem Beförderungsmittel mitgenommen war.</p>
UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
<p>Wo das Zeichen (*) gesetzt ist gilt, dass die fraglichen Unkosten entschädigt werden nach Rücksprache bzw. mit Zustimmung der ANWB-Notrufzentrale.</p> <p>A 1. Kosten für notwendige medizinische Hilfe in den Niederlanden bis € 1.000,-;</p> <p>2. Kosten für notwendige medizinische Hilfe außerhalb der Niederlande, inklusive Beförderung zum nächstgelegenen Arzt oder Krankenhaus;</p> <p>3. Zusätzliche Beförderungs- und Aufenthaltskosten, inklusive Kommen von maximal 2 notwendigen Begleitern (*);</p> <p>4. Notwendige Kosten für die Überführung der sterblichen Überreste zum Wohnort (*);</p> <p>5. Kosten für notwendige zahnmedizinische Hilfe bis maximal € 300,- pro Person;</p> <p>6. Krankenhausbesuch durch Reisegefährten € 7,- täglich bis maximal € 140,-;</p> <p>7. Notwendige Zusatzkosten für Beförderung nach Ausfall des eigenen Beförderungsmittels unter Abzug eingesparter Kosten à € 0,07 pro nicht gefahrenen Kilometer (*);</p> <p>8. Notwendige zusätzliche Aufenthaltskosten durch Ausfall des eigenen Beförderungsmittels maximal € 45,- pro Person;</p> <p>9. Notwendige Zusatzkosten durch nicht vorherzusehende oder zu vermeidende Verspätung infolge Naturkatastrophe, Streikaktionen, Dienst nach Vorschrift, Protest- oder Solidaritätsaktionen bis maximal € 450,- je Reisegesellschaft;</p> <p>10. Notwendige Zusatzkosten nach Verlust/Diebstahl von Reisepässen bis € 450,- je Reisegesellschaft;</p> <p>11. Sämtliche Kosten für unternommene Versuche zuständiger Behörden für die Fahndung nach dem, Rettung und Bergung des Versicherten (*);</p> <p>12. Notwendige zusätzliche Kommunikationskosten mit der ANWB-Notrufzentrale (*) und bis maximal € 100,- mit Dritten;</p> <p>13. Notwendige zusätzliche Beförderungs- und Aufenthaltskosten im Zusammenhang mit einem Ereignis, das einem Reisegefährten widerfahren ist (*).</p>
<p>A 1. Bei Tod: den in der Deckungsübersicht aufgeführten Betrag.</p> <p>2. Bei Dauerinvalidität: ein Betrag, festgelegt auf Basis des Prozentsatzes der Invalidität, ohne Berücksichtigung von Beruf, Hobbys oder Tätigkeiten, wie folgt:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Bei Tod: den Versicherungsbetrag mit der Maßgabe, dass eine frühere Auszahlung wegen Dauerinvalidität infolge des gleichen Unfalls darauf in Abzug gebracht wird bis maximal den Versicherungsbetrag für Tod. <p>Bei Dauerinvalidität:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Ein Betrag, berechnet auf Basis eines Invaliditätsprozentsatzes, festgelegt auf die Weise, wie angegeben in den internationalen und veröffentlichten Richtlinien der American Medical Association, nachfolgend AMA, für die Feststellung der Invalidität. Gibt die AMA für ein Körperteil oder Organ keinen Prozentsatz an, wird der Versicherer einen diesem Körperteil oder Organ entsprechenden Prozentsatz festlegen. b. Ungeachtet der Bestimmungen unter Buchstabe a: ein Betrag, festgelegt auf Basis des Versicherungsbetrages, wie folgt: Bei völligem Verlust des: Auszahlung - Hör-, Denk-, Seh- oder Sprachvermögens 100 % - Riech- und/oder Geschmacksvermögens 10 % c. Bei Teilverlust (der Funktion) der unter a und b aufgeführten Organe: ein der festgestellten Invalidität entsprechender Prozentsatz. Die Invalidität wird festgestellt ohne Berücksichtigung des Berufes des Versicherten. <p>Bei bereits vorhandener Invalidität: der Unterschied des Invaliditätsprozentsatzes, wie unter 2 angegeben, ermittelt vor und nach dem Unfall.</p> <p>Bei Aufschub: Falls der Versicherer oder der Begünstigte 1 Jahr nach dem Unfall meinen, dass noch Veränderungen im Ausmaß der Invalidität auftreten können: spätestens 3 Jahre nach Unfalldatum der dann festgelegte Betrag für Dauerinvalidität, erhöht um die Zinsen entsprechend den gesetzlichen Zinsen für die Zeit 1 Jahres bis maximal 3 Jahre nach Unfalldatum.</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Bei Teilverlust (der Funktion) der vorerwähnten Körperteile: ein der festgestellten Invalidität entsprechender Prozentsatz. c. Bei bereits vorhandener Invalidität: der Unterschied des Invaliditätsprozentsatzes vor und nach dem Unfall. d. Spätestens 3 Jahre nach Unfalldatum wird der Schaden abgewickelt auf Basis des dann festgestellten Prozentsatzes für Dauerinvalidität, erhöht um die gesetzlichen Zinsen für die Zeit von 1 Jahr bis maximal 3 Jahre nach Unfalldatum.
<p>A 1. Eine Entschädigung von maximal des in der Deckungsübersicht aufgeführten Betrages pro Ereignis, soweit der Schaden höher ist als € 20,-.</p>

ANNULLIERUNG
<p>A 1. a. Die nach der Annullierung geschuldeten Annullierungsgebühren;</p> <p>b. Der pro rato berechnete Schaden bei vorzeitigem Abbruch des Arrangements;</p> <p>c. Der pro rato berechnete Schaden im Falle einer unvorhergesehenen Krankenhausaufnahme (minimal 1 Nacht) des Versicherten für den aufgenommenen Versicherten selbst und seinen mitreisenden Familienmitgliedern und 1 mitreisendes Nicht-Familienmitglied;</p> <p>d. Der pro rato berechnete Schaden für den Versicherten selbst und maximal 1 Begleiter, wenn es ärztlich unverantwortlich ist, die vor der Abreise gebuchte Rundreise zu verfolgen;</p> <p>e. Die Gebühren für das Umbuchen auf einen späteren Termin, wodurch eine totale Annullierung vermieden wird;</p> <p>f. Die Erhöhung der ursprünglichen Reisesumme je Person bei teilweiser Annullierung bis maximal die totalen Annullierungsgebühren;</p> <p>g. Zusätzliche Reisekosten für den Versicherten, erforderlich geworden, weil er auf ärztliches Anraten mit einem anderen Beförderungsmittel zu seinem Urlaubsziel reisen musste als vorgenommen.</p> <p>2. € 23,- für jeden nicht genossenen Urlaubstag (eine geschlossene Periode von 24 Stunden) je Person von 16 Jahren und älter, jedoch maximal € 230,- pro Police, im Falle der Verspätung von Boot, Bus, Zug oder Flugzeug bei Abreise aus den Niederlanden oder bei Ankunft am Urlaubsziel durch Ursachen außerhalb des Willens des Versicherten, des Reise- oder Transportunternehmens. Bei einer Verspätung von 8 bis 20 Stunden wird 1 Tag vergütet, bei 21 bis 32 Stunden 2 Tage und bei mehr als 32 Stunden 3 Tage.</p> <p>3. Annulliert eine der in Artikel 1.2 beschriebenen Versicherten vor der Abreise aus einem versicherten Grund, können die zur gleichen Familie gehörenden Versicherten ebenfalls annullieren. Bei nicht in Gemeinschaft der Familie lebenden Versicherten wird maximal eine Vergütung für 4 Versicherte gegeben beziehungsweise für 4 versicherte Familien. Bei Abbruch oder Unterbrechung des Arrangements wird eine Vergütung im Verhältnis gegeben für die zu einer Familie gehörigen Versicherten sowie für maximal 2 Nicht-Familienmitglieder, es sei denn, dass mittels der Klausel 02 anderes vereinbart worden ist.</p>

Nicht versichert ist/sind: siehe auch die allgemeinen Ausschlüsse (Artikel 5)
REISEGEPÄCK
<p>B 1. Schaden, falls nicht die nötige Sorgfalt verwendet worden ist. Der Versicherte muss mit seinem Reisegepäck und seinen Wertsachen so sorgfältig umgehen beziehungsweise an einem solchen Ort sicher aufbewahren, dass Diebstahl, Verlust oder eine Beschädigung möglichst verhindert wird.</p> <p>2. Schaden, entstanden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. durch allmähliche Einwirkung atmosphärischer Einflüsse; b. durch Verschleiß, Verfall oder eigenen Mangel; c. durch Kratzer, Schrammen, Flecken, Verunzierungen u.ä., es sei denn, dass die funktionelle Verwendung des Artikels angegriffen wurde; d. an Gegenständen von Kunst-, Seltenheits-, Sammler- oder Antiquitätswert; e. Durch/an Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen (u.a. Gepäckwagen); f. an Hausrat; g. an Tieren. <p>3. In Koffern, Taschen u.ä. zurückgelassene Wertsachen und Reisepapiere, die sich während des Transports nicht unter direkter Aufsicht befinden. Wo in Artikel 6.B von Wertsachen gesprochen wird, werden darunter die in Artikel 6.2 genannten Artikel verstanden sowie die in Artikel 6.3 genannte Audio-, audiovisuelle, Computer-, Foto-, Film- und Videoapparatur.</p>
UNVORHERGESEHENE AUSGABEN
<p>B 1. In den Niederlanden entstandene Ausgaben hinsichtlich bestehender Leiden und/oder Missbildungen, psychischer Störungen, Nachwirkungen oder Komplikationen bei Schwangerschaft. Außerhalb der Niederlande sind solche Ausgaben wohl versichert, sofern sie unvorhergesehen sind und die Behandlung nicht bis zur Rückkehr in die Niederlande aufgeschoben werden konnte.</p> <p>2. Ausgaben für ärztliche Behandlung mehr als 6 Monate nach dem Versicherungsfall.</p> <p>3. Ausgaben für zahnärztliche Behandlung mehr als 3 Monate nach dem Versicherungsfall.</p> <p>4. Kuren an einem Kurort oder in einem Kurhaus.</p> <p>5. Zusätzliche Beförderungs-, Reise- und Aufenthaltskosten ohne Zustimmung der ANWB-Notrufzentrale bei Vorfällen, wo ein (*) gesetzt ist.</p> <p>6. Ausgaben, die normalerweise auch gemacht worden wären und somit keine Zusatzausgaben darstellen beziehungsweise nicht unvorhergesehen sind.</p> <p>7. Unfälle und Krankheitszustände als direkte oder indirekte Folge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. medizinischer Behandlung oder Medikation; b. der Ausübung einer gefährlichen Berufstätigkeit; c. des Treibens von Wintersport oder einer gefährlichen Sportart. <p>8. Ausgaben aufgrund Verspätung von Flugzeugen, Schiffen, Zügen, Reisebussen oder anderen öffentlichen Verkehrsmitteln durch eine Ursache, die an dem Beförderungsmittel selbst liegt.</p>
<p>B 1. Die Folge:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. von eingedrungenen Krankheitserregern durch Insektenbiss oder -stich, wodurch zum Beispiel Malaria, Flecktyphus, Pest oder Schlafkrankheit entsteht; b. von irgendwelchem Bandscheibenvorfall; c. von Fahren eines Motorrads, Motorrollers oder Mopeds ohne Schutzhelm; d. von Unfällen, wodurch auch bei unvorhergesehenen Ausgaben beziehungsweise Wintersport/gefährlicher Sport eine Ausschließung gilt; e. von Selbstmord oder Selbstmordversuch und Selbstverstümmelung oder der Versuch dazu.
<p>B 1. An Kasko oder Inventar entstandener Schaden infolge Fahren mit einem gemieteten Fahrzeug oder Wasserfahrzeug. (Diese Regel findet keine Anwendung, wenn man mit einem Mietschiff ohne Schiffsführer fährt)</p> <p>2. Schaden an einer Sache, welche während der normalen Nutzung infolge Verschleiß, Eigenmangel o.ä. defekt gerät, auch wenn sich der Versicherte moralisch als haftbar betrachtet.</p>

ANNULLIERUNG
<p>B 1. infolge Kernenergie oder aber Kriegsereignissen oder einen damit übereinstimmenden Zustand;</p> <p>2. infolge innerer Unruhen, wobei von Schusswaffen mit dem Ziel Gebrauch gemacht wird, die bestehende Gewalt zu stürzen;</p> <p>3. bestehend aus Einkommensverlusten;</p> <p>4. im Zusammenhang mit bereits bestehender Krankheit, Leiden oder Missbildung bei dem Versicherten, seinen Hausgenossen oder Familienmitgliedern 1. oder 2. Grades. Diese Ausschließung findet nur Anwendung, wenn die Versicherung mehr als 7 Tage nach dem Buchungsdatum abgeschlossen ist und das Abreisedatum innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Versicherung liegt.</p>
Klauseln:
<p>02 Gruppenannullierung: Mitversichert sind die Gebühren für die Annullierung des Arrangements infolge Tod eines beliebigen Mitgliedes der Reisegesellschaft, sofern die Zusatzprämie bezahlt ist.</p> <p>04 Erweiterte Gruppenannullierung: Mitversichert sind die Gebühren für die Annullierung des Arrangements infolge Tod und/oder Krankheit eines beliebigen Mitgliedes der Reisegesellschaft, sofern die Zusatzprämie bezahlt ist.</p> <p>05 Folgeschaden/Kautionssumme: In Ergänzung des Artikels 9.1 ist Folgeschaden/Kautionssumme durch Schaden am Mietschiff ohne Schiffsführer für den Geltungsbereich Europa in Kraft.</p> <p>06 Sturmversicherung: In Ergänzung des Artikels 10 ist die Sturmversicherung auch für Mietschiffe ohne Schiffsführer in Kraft. Der Jachtvermieter muss in diesem Falle eine Erklärung abgeben.</p>

EMPFEHLUNGEN BEI DIEBSTAHL, VERLUST, UNFALL ODER KRANKHEIT


Melden Sie einen Diebstahl oder einen Verlust von Gepäck, Reisepapieren und/oder Geld immer direkt bei der Polizei und bitten Sie um eine Abschrift oder Kopie des Protokolls. Dies ist nicht nur für die Entschädigung Ihres Schadens notwendig, sondern auch für das Ausfindig machen Ihrer Sachen und das Retourieren, wenn die Sachen gefunden werden.

- Bei Krankheit/Körperverletzung: auf der Stelle einen Arzt konsultieren und Rechnungen o.ä. aufbewahren.
- Bei (Verkehrs)unfällen: ein Unfallprotokoll erstellen lassen und um Zeugenerklärungen bitten.
- Bei Gepäckschaden: die beschädigten Sachen aufbewahren.

SCHADENSANZEIGE

Nach Ankunft zu Hause den Schaden innerhalb von 14 Tagen anzeigen mittels „Schadenmeldungsformular Reiseversicherung“, das bei allen ANWB-Niederlassungen erhältlich ist.

ERREICHBARKEIT ANWB-NOTRUFZENTRALE



NIEDERLANDE
Den Haag
nur telefonisch
Tel. +31-70 314 14 14

FRANKREICH
Lyon
Parc des Tuileries
69760 Limonest
Tel. +33-04 72 17 12 12

DEUTSCHLAND
München
Leonhard-Moll-Bogen 1-3
81373 München
Tel. +49-089 76 76 41 70

ITALIEN
Mailand
Tel. +31-70 314 14 14

GRIECHENLAND
Athen
Vouliagmenis 38
16777 Eliniko Athen
Tel. +31-70314 14 14
aus Zypern:
Tel. +31-70 314 14 14

SPANIEN
Barcelona
Edificio Muntadas, Escalera B
Planta I, Parc de Negocis Mas Blau
Carrer Solsonés 2
08820 El Prat de Llobregat, Barcelona
Tel. +34-93 508 03 03

SPANIEN
Benidorm
Edificio Coblanca 26
Avda Alf. Puchades s/n
03500 Benidorm
Tel. +34-96 585 89 26

ÖSTERREICH
Innsbruck
nur telefonisch
Tel. +43-512 33 405

REGELUNG VON STREITFÄLLEN

Reklamationen über die Ausführung dieses Vertrages müssen erst dem internen Reklamationsbüro von Unigarant vorgelegt werden. Ist die Beurteilung von Unigarant nicht befriedigend, kann sich der Versicherte an die Stiftung Reklamationsinstitut Versicherungen wenden, Postbus 93560, 2509 AN Den Haag. Auf Wunsch kann der Streitfall einem zuständigen Richter in den Niederlanden vorgelegt werden.

Diese Ausgabe ist eine Übersetzung aus dem Niederländischen. Im Falle einer Diskussion oder Auslegung ist der niederländische Text bindend.

unigarant

VERZEKERINGEN



VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN SCHIFFSURLAUBSVERSICHERUNG RSP773

Lassen Sie sich Ihre Urlaubsfreude nicht nehmen

Sie Fahren in den Urlaub, um die Freiheit zu genießen, um zu gehen und zu stehen, wo Sie wollen.

Diese Urlaubsfreude lassen Sie sich durch nichts und niemand nehmen. Die unten aufgeführten Tipps können Ihnen dabei helfen. Sollten diese Tipps nicht auf Ihre Situation angewendet werden können, suchen Sie dann immer nach der bestmöglichen Lösung.

- Nehmen Sie möglichst wenig Wertsachen mit in den Urlaub wie Foto-, Video- und Audiogeräte, Schmuck, Armbanduhren und Bargeld.
- Tragen Sie Geld, Scheckkarten, Schecks und Reisepapiere immer auf verdeckte Weise bei sich in einem Brustbeutel oder in einer Gürteltasche und halten Sie möglichst viel Körperkontakt mit Kameras und Taschen.
- Beladen Sie Ihr Auto ausschließlich am Tag der Abreise.
- Parken Sie Ihr Auto bei Ruhepausen vorzugsweise an Stellen, wo sie es im Auge haben.
- Lassen Sie niemals Wertsachen oder wertvolle Papiere im Fahrzeug zurück wie Geld, Schecks, Scheckkarten und Reisepapiere.
- Stellen Sie sicher, dass Ihr übriges Gepäck nicht von außen sichtbar im Kofferraum liegt.
- Schließen Sie Ihr Fahrzeug immer sorgfältig ab, auch bei Ruhepausen oder beim Tanken.
- Nehmen Sie bei einer Übernachtung unterwegs Ihr Gepäck mit in die Unterkunft.
- Entladen Sie Ihr Auto am Tag der Ankunft.

Haben Sie Ihr Urlaubsziel erreicht?

- Lassen Sie Ihre Wertsachen und wertvollen Papieren nicht unbeaufsichtigt zurück. Benutzen Sie Schließfächer, falls vorhanden.
- Notieren Sie die Nummern Ihrer Reisepapiere wie die Telefonnummer der Notrufzentrale, die Nummer vom Reisepass oder Personalausweis, Führerschein und Kraftfahrzeugschein, Auto-, Reise- und Krankenversicherung, Scheckkarte(n) und Kreditkarte(n). Bewahren Sie diese Daten immer getrennt von den Papieren auf und bei jemandem zu Hause, den Sie jederzeit anrufen können.
- Sollte trotz vorenwählter Vorsorge doch etwas schief gehen, melden Sie dann einen Diebstahl oder Verlust von Gepäck, Reisedokumenten und/oder Geld oder wenn Sie diese Sachen vermissen immer gleich bei der Polizei und bitten Sie um eine Abschrift des Protokolls.



HIER DIE VERSICHERUNGSNUMMER NOTIEREN